Schriftlicher Teil (Teil B 1.)

1. Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren"

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkungen Wankheim und Kusterdingen

Landkreis Tübingen

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen"

zulässig sind:
- Photovoltaik-Module und Modultische mit erforderlichen Aufständerungen,
- Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Batteriespeicher, Wechselrichter, Ladestationen etc.),
- Gebäude zum Betrieb und der Unterhaltung der Anlage,
- Entwässerungsanlagen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe und die maximale Grundfläche hinreichend bestimmt.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO)
Die Höhe ist beschränkt.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen wird die Höhe ab GOK (Geländeoberkante) bis zur höchsten Stelle des Gebäudes gemessen.

Photovoltaik Modultische mit erforderlichen Aufständerungen
Höhe Oberkante maximal 4,00 m

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur und den/die Betrieb/Unterhaltung der Anlage (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen, Betriebsgebäude)

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

1.2.2 Grundfläche (§§ 16 (2) und 19 BauNVO)
- siehe Einschrieb in Planzeichnung -

Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO, wobei die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den Modulreihen auf die Grundfläche nicht angerechnet werden.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen ist zusätzlich wie folgt geregelt:

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur und den/die Betrieb/Unterhaltung der Anlage (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen, Betriebsgebäude)

Zulässig sind Gebäude für die technische Infrastruktur und den/die Betrieb/Unterhaltung der Anlage (Nebenanlagen) mit einer Grundfläche von insgesamt max. 500 m². Je Nebenanlage (mit Ausnahme von Speichern) darf die maximale Grundfläche 40,0 m² nicht überschritten werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)
Die baulichen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen sonstigen Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Ein- und Ausfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB)
- siehe Einschrieb in Planzeichnung –

1.5 Nicht überbaubare Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
Auf den in der Planzeichnung als nicht überbaubaren Grundstücksstreifen definierten Bereichen, dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).
Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Die geplante Zaunanlage ist mit der Straßenbauverwaltung bereits abgestimmt.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme 1: Schonender Umgang mit Boden
Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Wege, Zufahrten, Stellplätze und den Betriebsgebäuden abzuschieben und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen. Der überschüssige Oberboden ist im Bereich der Pflanzgebotsflächen in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm wiederaufzutragen.
Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässige sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr nassen Bodenkonsistenzen (weiche bis zähflüssige Konsistenz) sowie das Befahren /Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Verhältnissen (breiige bis zähflüssige Konsistenz). Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen (weiche Konsistenz) ist das Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig.

Maßnahme 2: Versickerung des Niederschlagswassers
Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Maßnahme 3: Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelungen sind Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotterrasen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Rasengittersteine (Fugenanteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen oder Kiesbelag. Alternativ können die Wege als Graswege hergestellt werden.

Maßnahme 4: Nutzungsextensivierung des Grünland
Im Bereich der Solarmodule ist durch ein angepasstes Grünlandmanagement das vorhandene Grünland zu extensivieren. Es ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes durchzuführen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ ist ein rotierendes Weidesystem mit zweimaliger Beweidung durchzuführen. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module und der Aufständerung ist zu unterlassen. Der erste Schnitt/die erste Beweidung erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni). In den ersten Jahren kann zur Aushagerung der Fläche ein weiterer Schnitt/ eine weitere Beweidung stattfinden.

Maßnahme 5: Abstand zur gesetzlich geschützten Feldhecke
Die angrenzend an die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches befindliche gesetzlich geschützte Feldhecke ist zu erhalten. Es dürfen keine Eingriffe in das Gehölz stattfinden. Mit einem Abstand der Baugrenze von mindestens 3 m zum Gehölzrand ist der Schutz der Feldhecke zu gewährsleiten.
Um die Feldhecke ist, zum Schutz des Bestandes, während der Bauarbeiten ein Schutzzaun zu ziehen.

Maßnahme 6: Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen
Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Dies betrifft die beginnende Gehölzsukzession auf der

Geländestufe im Geltungsbereich West. In weitere Gehölze wird nicht eingegriffen, sie sind mit Abstandregeln (s. Maßnahme 5) gesichert.

Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a (3) BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen A1: Neuentwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese
(rechtliche Sicherung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags)
Zum Ausgleich des Verlusts von gem. § 30 BNatSchG geschützten Magerwiesen ist die Neuentwicklung von Magerwiesen im Umfang von 0,66 ha notwendig. Der Ausgleich findet auf Teilen des Flurstückes Nr. 761/1, Gemarkung Kusterdingen statt (siehe Planzeichnung). Dieser Bereich soll auf ca. 0,66 ha extensiviert werden.
Zur Verbesserung der Artenausstattung ist in den ersten Jahren der Extensivierung auf der Fläche frisches gebietsheimisches Mahdgut z.B. der angrenzenden Magerwiesen auszubringen (Mahdgutübertragung). Die Regelbewirtschaftung besteht in einer ein- bis zweischürigen Mahd mit Nutzung bzw. Abräumen des Mahdgutes. Der erste Schnitt erfolgt zur Blüte der bestandbildenden Gräser (Anfang bis Ende Juni). Bei zu starker Wüchsigkeit kann in den ersten Jahren ein vorlaufender Schröpfschnitt bei einer Aufwuchshöhe von 10-15 cm im Frühjahr durchgeführt werden (Kapfer, 2010). Erhaltungsdüngungen mit betriebseigenem Wirtschaftsdünger sind nach Erreichung eines guten Erhaltungszustands der Magerwiese zulässig. Der Zielzustand ist durch einen Fachgutachter zu bestätigen. Es dürfen max. alle zwei Jahre 100 dt/ha Festmist in Herbstausbringung oder bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle [TS-Gehalt etwa 5 %] (nicht zum ersten Aufwuchs) ausgebracht werden (Ministerium für Ernährung, 2023). Diese Düngung ist am Aufwuchs zu orientieren und bei beginnender Gräserdominanz oder Zunahme der Nährstoffzeiger auszusetzen. Alternativ zur Mahd kann nach erfolgreicher Entwicklung der Magerwiese ein Mähweidesystem mit Frühjahrsvorweide etabliert werden. Die Flächen sind dazu in der Regel bis in das erste Mai-Drittel kurzeitig (wenige Tage) mit hoher Besatzdichte kräftig zu beweiden (Kapfer, 2010). Anschließend erfolgt nach einer ca. 6- bis 8-wöchigen Weideruhe eine, je nach Wüchsigkeit, bis zu zweischürige Mahd oder Herbstnachweide.
Für die Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiese ist ein Monitoring der Entwicklung bis zum Erreichen des Zielzustandes durch Vegetationsaufnahmen nach der aktuellen Kartiermethode der LUBW durchzuführen (LUBW, 2014). Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.7 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil werden die mit LR1 gekennzeichneten Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger der Gas- und Stromleitung festgesetzt. Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Leitungsrechte sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme von Zäunen, freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

1.8 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB)
Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung.

1.9 Höhenlage des Geländes (§ 9 (3) BauGB)
Geländeveränderungen gegenüber dem gewachsenen Gelände müssen innerhalb der Grundstücksgrenzen abgeböscht werden (Böschungswinkel max. 1:2).

1.10 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Die GOK (Geländeoberkante) der baulichen Anlagen sind so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Längere bauliche Anlagen sind durch versetzte Fußbodenhöhen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.
Bezugspunkt:
Die GOK (Geländeoberkante) darf bei Gebäuden und baulichen Anlagen im Mittel gemessen um maximal 1,50 m vom bestehenden Gelände abweichen.

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz und Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.
Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten.

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, die mit mehr als 0,5 ha auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen einwirken, ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich eines Bodenschutzplanes mit räumlicher Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lage der BE-Flächen, Lagerflächen für Bodenmieten, Verlauf von temporären/provisorischen Baustraßen und Zuwegungen zum Einrammen der Module, Ausweisung von Tabu-Flächen, etc.; siehe beigefügtes Merkblatt) durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

2.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.3 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Tübingen umgehend zu benachrichtigen.

2.4 Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtnachfolgern zu dulden.

2.5 Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.
Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung)

und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.6 Starkregen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Kusterdingen ergibt sich, dass im Falle von Starkregenereignissen im Bereich der Unterführung der K6903 unter der B28 (im seltenen Ereignisfall Überflutungstiefen > 1m) sowie im Osten der östlich gelegenen Teilfläche (im seltenen Ereignisfall Überflutungstiefen < 0,5 m) und im Westen der westlichen Fläche (im seltenen Ereignisfall Überflutungstiefen < 0,5 m) Niederschlagswasser sammelt. Die Bereiche der Unterführung sowie große betroffene Teile der westlichen und östlichen Flächen liegen im seltenen Ereignisfall außerhalb der überbaubaren Flächen.
Da die Module aufgeständert (> 0,8 m) sind und die Zaunanlage ebenfalls durchfließbar ist, betrifft dies nur mögliche technische Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Batteriespeicher oder Trafos. Der Vorhabenträger wird dies im Bauantrag berücksichtigen.

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Wankheimer Ohren“

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkungen Wankheim und Kusterdingen

Landkreis Tübingen

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Fassade** (§ 74 (1) 1 LBO)
   Grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind an den Fassaden der baulichen Anlagen unzulässig.

2. **Dachdeckung** (§ 74 (1) 1 LBO)
   Gebäude und Nebenanlagen sind mit extensiv begrünten Flachdächern (Substratstärke mind. 15 cm) mit einer Dachneigung von 0-3° auszubilden, ausgenommen hiervon sind Gebäude und Nebenanlagen bei denen dies aus technischen Gründen (z.B. Belüftung) nicht möglich ist.

3. **Werbeanlagen** (§ 74 (1) 2 LBO)
   Werbeanlagen sind nicht zulässig.

4. **Stellplatzherstellung und Zufahrten** (§ 74 (1) 3 LBO)
   Sollten Stellplatzbereiche und Zufahrten befestigt werden, sind diese mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, Schotter, wassergebundenen Decken o. ä. herzustellen.

5. **Erdaushub** (§ 74 (1) 3 LBO)
   Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Erdarbeiten für Kabelverlegungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und müssen in den Bauvorlagen dargestellt werden.

6. **Einfriedigungen** (§ 74 (1) 3 LBO)
   Einfriedigungen sind nur als Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,20 m. Die Zäune sind vollständig ohne Bodenfreiheit auszuführen um eine erhöhte Kollisionsgefahr mit der Bundesstraße auszuschließen. Sichtschutzzäune sind zum Ausschluss von Blendungen der Verkehrsteilnehmer zulässig.

Reutlingen, den 17.12.2025

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Kusterdingen, den 17.12.2025

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister

Schriftlicher Teil (Teil B)

1. Schriftlicher Teil „Solarpark Wankheimer Ohren"

2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Wankheimer Ohren"

Gemeinde Kusterdingen, Gemarkungen Wankheim und Kusterdingen

Landkreis Tübingen

Aufstellungsbeschluss	22.11.2023
- Öffentliche Bekanntmachung	24.11.2023
Billigungsbeschluss	15.05.2024
- Öffentliche Bekanntmachung	17.05.2024
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	21.05.2024 – 21.06.2024
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	21.05.2024 – 21.06.2024
Entwurfsbeschluss	22.10.2025
- Öffentliche Bekanntmachung	31.10.2025
- Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3(2) BauGB	03.11.2025 – 05.12.2025
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	27.10.2025 – 28.11.2025
Satzungsbeschluss	
- Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften	17.12.2025

Ausgefertigt:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Kusterdingen, den 08.01.26

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung 16.01.2026

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Kusterdingen, den 16.01.2026

Bürgermeister